

Aufsichtspflicht der Lehrer auf dem Schulweg

Beitrag von „alias“ vom 9. März 2014 13:49

Zitat von mollekopp

Mit welcher Handhabe will man da jemanden aus der Schule "werfen" oder mit dem Staatsanwalt drohen?

Hier gilt das ganz normale Hausrecht. In Vertretung der Schulleitung kann das der Hausmeister und auch jeder Lehrer durchsetzen.

Edit: Das Hausrecht erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände. Mit einem Verweis auf §123 StGB lassen sich herumlungernde Gestalten ziemlich problemlos zum Verlassen des Geländes bewegen. Da diskutiere ich auch nicht lange, sondern zücke das Handy.

Wird gegen das Hausverbot verstoßen, liegt der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs vor (§ 123 StGB).

In dem von mir genannten Beispiel lag zudem eine Absprache und Anweisung der Schulleitung vor, dass das Kind nur von der Mutter abgeholt wird.